

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G...,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Herwig Bendlin und Koll.,  
Obotritenring 64, 19059 Schwerin -

gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14.  
November 2000 - 1 Sa 431/99 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Jaeger  
und die Richter Hömig,  
Bryde

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 30. März 2001 einstimmig be-  
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Vor-  
aussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbe-  
schwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme  
ist auch nicht zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten  
Verfassungsrechte angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde hat, selbst wenn  
man ihre Zulässigkeit unterstellt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die ange-  
griffene Entscheidung lässt einen Verstoß gegen den Anspruch des Beschwerdefüh-  
rers auf rechtliches Gehör nicht erkennen.

1

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgese-  
hen.

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Jaeger

Hömig

Bryde

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom  
30. März 2001 - 1 BvR 418/01**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom  
30. März 2001 - 1 BvR 418/01 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20010330\\_1bvr041801.html](http://www.bverfg.de/e/rk20010330_1bvr041801.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2001:rk20010330.1bvr041801